



**Auszug aus der Verordnung über die Anstellung der
Lehrenden an den Volksschulen
(Anstellungsverordnung Volksschule)
vom 02.06.2008 (aktuelle Version in Kraft seit 01.01.2017)
mit Relevanz für Häuslichen Unterricht**

Stand Nov. 2019

III. Arbeitszeit

Art. 17 Netto-Gesamtarbeitszeit

¹ Die jährliche Netto-Gesamtarbeitszeit der Lehrenden an öffentlichen Schulen beträgt bei vollem Pensum 1940 Stunden.

Art. 18 Aufteilung der Arbeitszeit

¹ Die jährliche Netto-Gesamtarbeitszeit teilt sich für Lehrende auf allen Stufen der Volksschule wie folgt auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Berufsauftrags gemäss Art. 28 Schulverordnung auf:

- a) Unterrichten 45–50% = 870–970 h
- b) Weitere Arbeiten Klasse 35–40% = 680–780 h
- c) Gemeinschaftsarbeit Schule 10% = 190 h
- d) Weiterbildung 5% = 100 h

Die Bereiche Unterrichten und weitere Arbeiten Klasse machen insgesamt 85% der Gesamtarbeitszeit aus.

³ Die wöchentlich zu unterrichtende Zeit bei vollem Pensum beträgt für alle Lehrenden 22.5 Stunden pro Woche (873 Jahresstunde). Abweichungen im Rahmen von Abs. 1 sind möglich.

VI. Fort- und Weiterbildung

Art. 26 Grundsätze

¹ Lehrpersonen und Schulleitung haben das Recht und die Pflicht auf Fort- und Weiterbildung. Planung, Realisierung und Auswertung der Weiterbildung sind Teil des Berufsauftrags und stehen mit diesem im Zusammenhang.

² Für die Fort- und Weiterbildung ist in der Regel die unterrichtsfreie Zeit zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet bei Angeboten des Kantons das Departement Bildung und Kultur, bei Angeboten der Gemeinden die Schulkommission.

³ Die Weiterbildung kann in folgenden Formen stattfinden:

- a) in gemeinde- oder schulinternen Fort- und Weiterbildungen;
- b) durch individuelle Fort- und Weiterbildung in Kursen öffentlicher oder privater Anbieterinnen und Anbieter;
- c) an Arbeitstagungen oder Kursen, welche die Schule oder das Departement Bildung anordnet;
- d) in der Intensivweiterbildung;
- e) an Veranstaltungen der Organisation von Lehrenden;
- f) in der Mitarbeit an Projekten der Schulentwicklung oder in Arbeitsgruppen.



Art. 27 Angebote des Departements Bildung und Kultur

¹ Das Departement Bildung und Kultur kann obligatorische Fort- und Weiterbildungen organisieren, welche in engem Zusammenhang mit laufenden Projekten der Schulentwicklung oder mit der Einführung neuer Lehrmittel und Lehrformen stehen. Es kann Lehrende bis zu drei Tagen pro Jahr zum Besuch solcher Weiterbildungen verpflichten. Die Kosten trägt der Kanton.

² Das Departement Departement Bildung und Kultur kann freiwillige Fort- und Weiterbildungen anbieten. Die Kosten trägt der Kanton. Die Lehrenden können verpflichtet werden, einen Beitrag an die Kosten zu leisten und insbesondere auch einen Teil der Spesen selber zu tragen.

IX. Massnahmen bei ungenügender Leistung oder Pflichtverletzung

Art. 43

¹ Genügen Leistung oder Verhalten der oder des Lehrenden den Anforderungen nicht oder werden Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung eines geordneten Aufgabenvollzuges.

² In erheblichen Fällen kann der Arbeitgeber insbesondere:

- a) eine schriftliche Verwarnung aussprechen;
- b) die Zuweisung anderer Aufgaben oder die Versetzung verfügen;
- c) eine Lohnkürzung verfügen;
- d) die Kündigung androhen;
- e) eine definitive oder vorübergehende Freistellung aussprechen;
- f) eine ordentliche oder fristlose Kündigung aussprechen.

³ Mehrere Massnahmen können miteinander verbunden werden.